

JUNI 2020

VERLUSTBEITRAG



VERLUSTBEITRAG

(Juni 2020)

1. VORWORT.....	2
2. DER ZUSCHUSS.....	3
Worum es geht	3
Wem er zusteht	3
Wem es nicht zusteht	8
Die Höhe des Zuschusses	8
3. DER ANTRAG: INHALT DES VORDRUCKS.....	9
4. WIE DEN ANTRAG VERFASSEN UND ÜBERMITTELN	10
Zuschussbetrag bis oder gleich 150.000 Euro.....	10
Annahme und Prüfung	13
Zuschussbetrag über 150.000 Euro	15
5. AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES	16
6. KONTROLLEN UND ETWAIGE RÜCKZAHLUNG	17
Kontrollen	17
Rückzahlung des Zuschusses	18
7. WER MEHR WISSEN MÖCHTE.....	19

1. VORWORT

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020 (das sogenannte "Decreto Rilancio") wurden zahlreiche Bestimmungen zur Unterstützung von Wirtschaftstätigen eingeführt, die wegen der Gesundheitskrise aufgrund der Verbreitung des "Coronavirus" geschädigt wurden.

Dazu zählt der in Artikel 25 des Dekrets vorgesehene **Verlustbeitrag**. Es handelt sich hierbei um einen Geldbetrag, der von einer Vielzahl von Begünstigten ohne Rückzahlungsverpflichtung verwendet werden kann.

Der Zuschuss steht insbesondere den Inhabern einer Mehrwertsteuernummer zu, die eine unternehmerische und selbständige Tätigkeit ausüben oder ein Einkommen aus Landwirtschaft haben, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch den epidemiologischen Notstand erlittenen Umsatzeinbruch, zu.

Vorliegender Leitfaden enthält nützliche Informationen für die Beantragung des Verlustbeitrages und die Bedingungen für dessen Verwendung sowie die Auffüllung und Übermittlung des Antrags zu veranschaulichen, die durch die [Maßnahme](#) des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10. Juni 2020 festgelegt wurden.

Der [Vordruck](#) und die [Anleitung](#) zur Abfassung wurden mit derselben Maßnahme genehmigt und können auf der Website der Agentur der Einnahmen eingesehen und heruntergeladen werden.

2. DER ZUSCHUSS

Worum es geht

Der Verlustbeitrag ist ein Geldbetrag, der von der Agentur der Einnahmen nach der Einreichung eines Online-Antrags gezahlt wird.

Die Höhe des Zuschusses steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Umsatz- und Einnahmeneinbußen, die im Zuge des Coronavirus-Notstandes entstanden sind.

Auf der Grundlage der vom Antragsteller im Antrag angegebenen Daten überweist die Agentur der Einnahmen den Geldbetrag mittels Überweisung auf das Kontokorrentkonto des Antragstellers.

HINWEIS

Der Verlustbeitrag ist von der Besteuerung ausgeschlossen - sowohl im Hinblick auf die Einkommensteuer als auch auf die IRAP (regionale Wertschöpfungssteuer) - und hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Abzugsfähigkeitsverhältnisses von Ausgaben und anderen passiven Einkommensposten, einschließlich Zinsaufwendungen, gemäß Artikel 61 und 109, Absatz 5, des TUIR (Einheitstext der Einkommenssteuern).

Wem er zusteht

Der Verlustbeitrag kann von einer großen Zahl von Inhabern einer Mehrwertsteuernummer beantragt werden, die eine unternehmerische oder selbständige Tätigkeit ausüben oder ein Einkommen aus Landwirtschaft haben.

Um die Wirtschaftsteilnehmer, die den Beitrag in Anspruch nehmen können, genau zu bestimmen, wurden mit dem Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020 einige spezifische Voraussetzungen festgelegt, die im Folgenden aufgeführt sind.

ERSTE VORAUSSETZUNG: einen Gesamtbetrag der Erträge bzw. Entgelte von maximal 5 Millionen Euro für das Jahr 2019 erwirtschaftet zu haben.

HINWEIS

Unternehmen mit einem Steuerjahr, das nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, beziehen sich auf das vorherige Steuerjahr des am 19. Mai 2020 geltenden (Datum des Inkrafttretens des Dekrets „Rilancio“) laufenden Steuerjahres.

Bei **Subjekten, die ein Gewerbe oder eine selbständige Tätigkeit ausüben**, sind die in Artikel 85 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des TUIR genannten Erträge bzw. die in Artikel 54 Absatz 1 des TUIR genannten Entgelte als Bezugswert zu verwenden.

Zur Vereinfachung und zur Vermeidung von Fehlern bei der Bestimmung der Erträge/Entgelte für das Jahr 2019 sind die Werte zu berücksichtigen, die im Vordruck der Steuererklärung 2020 (Einkommen 2019) gemäß der folgenden Tabelle angegeben sind:

VORDRUCK DER ERKLÄRUNG	ERLÖSE /ENTGELTE	BESTEuerungSSYSTEM	BEZUGSFELDER
Natürliche Personen (PF)	Erträge	Reguläre Buchhaltung	RS116
		Vereinfachte Buchhaltung	RG2, Spalte 2
	Entgelte	RE2, Spalte 2	
	ERTRÄGE/ENTGELTE	Besteuerungssystem gemäß Gesetz 190/2014	von LM22 bis LM27, Spalte 3
	ERTRÄGE/ENTGELTE	Besteuerungssystem gemäß Gesetzesdekret 98/2011	LM2
Personen- gesellschaft (SP)	Erträge	Reguläre Buchhaltung	RS116
		Vereinfachte Buchhaltung	RG2, Spalte 5
	Entgelte	RE2	
Kapital- gesellschaft (SC)	Erträge	RS107, Spalte 2	
Nicht gewerbliche Einrichtungen (ENC)	Erträge	Reguläre Buchhaltung	RS111
		Vereinfachte Buchhaltung	RG2, Spalte 7
		Besteuerungssystem mit Pauschalsteuersatz Art. 145 des TUIR	RG4, Spalte 2
		Öffentliche Buchhaltung	RC1
	Entgelte	RE2	

HINWEIS

Wenn das Subjekt mehr als eine Tätigkeit ausübt, bezieht sich die 5-Millionen-Euro-Grenze für die Inanspruchnahme des Beitrags auf die Gesamtsumme aller Erträge/Entgelte, die sich aus den verschiedenen Tätigkeiten ergeben.

Bei **natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften und nicht gewerblichen Einrichtungen, die ein Einkommen aus Landwirtschaft und damit verbundenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Viehzucht usw.) erzielen**, ist - anstelle der Summe der Erträge – der im Vordruck der MwSt.-Erklärung 2020 (Steuerzeitraum 2019) angegebene Umsatzbetrags zu verwenden. Auch in diesem Fall ist, um Fehler zu beseitigen, der entsprechende Wert im Feld VE50 der oben genannten MwSt.-Erklärung angegeben.

Ist der Antragsteller nicht verpflichtet, eine MwSt.-Erklärung einzureichen, kann der Gesamtbetrag des Umsatzes für 2019 als Bezugswert verwendet werden.

HINWEIS

Sollte der Antragsteller neben seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit auch andere gewerbliche Tätigkeiten oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, muss die Summe der Umsätze aller Teilbereiche der MwSt.-Erklärung für den Steuerzeitraum 2019 berücksichtigt werden.

Der Zuschuss steht auch **Erben zu, die die Tätigkeit einer verstorbenen natürlichen Person weiterführen**. In diesem Zusammenhang muss der Erbe im Falle einer Fortführung im Jahr 2019 die Höhe der Erträge und der Entgelte für das Jahr 2019 unter Bezugnahme auf die Steuererklärungen des Verstorbenen und des Erben bestimmen.

ZWEITE VORAUSSETZUNG

Um den Verlustbeitrag zu erhalten, muss zudem **mindestens eine der folgenden Voraussetzungen** erfüllt sein:

1. die Höhe des Umsatzes und der Einnahmen für den Monat April 2020 muss **weniger als zwei Drittel** der Höhe des Umsatzes und der Einnahmen für den Monat April 2019 betragen
2. Aufnahme der Tätigkeit **ab dem 1. Januar 2019**
3. Steuerwohnsitz oder Niederlassung auf dem Gebiet von **Gemeinden, die von Katastrophen** (Erdbeben, Überschwemmungen, struktureller Einsturz) **betroffen sind** und deren Notstandserklärung am 31. Januar 2020 (Datum der Erklärung des Notstandes aufgrund des Coronavirus) in Kraft war. Die Liste dieser Gemeinden befindet sich im Anhang zu den Anweisungen des Vordrucks.

Im Beispielfall 1 (Antragsteller, der seine Tätigkeit vor dem 1. Januar 2019 aufgenommen hat und sich nicht in einer der von Katastrophen betroffenen Gemeinden befindet, in denen am 31.

Januar 2020 die Notstandserklärung in Kraft war) ist folgende Übersicht über die Voraussetzung des Umsatz- und Einnahmensenkung zu beachten:

APRIL 2019	2/3 APRIL 2019	APRIL 2020	ZUGELASSEN
10.000	6.667	1.000	✓
10.000	6.667	7.000	✗

Hinsichtlich der Bestimmung der Höhe des Umsatzes und der Einnahmen für April 2020 und April 2019 ist auf das Datum zu verweisen, an dem der Verkauf von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen stattgefunden haben. Daher müssen Rechnungen mit einem Datum, das in den Monat April fällt, berücksichtigt werden, und bei aufgeschobenen Rechnungen muss auf das Datum des Warenbegleitscheins/DDT (bei Warenlieferungen) oder eines gleichwertigen Dokuments (bei Dienstleistungen) Bezug genommen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- Es müssen alle umgehend ausgestellte sowie aufgeschobene Rechnungen, die sich auf im April durchgeführte Operationen beziehen, zzgl. Mehrwertsteuer, berücksichtigt werden;
- die im April ausgestellten Änderungsbelege (Art. 26 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633/1972) sind auch zu berücksichtigen
- den Verkauf abschreibbarer Güter auch einschließen
- der Einzelhandel und ähnliche gewerbliche Betriebe müssen den Gesamtbetrag der Einnahmen der im April getätigten Transaktionen – ohne Mehrwertsteuer -berücksichtigen, sowohl die elektronisch übermittelten als auch die angemerkten Einnahmen
- da es schwierig sein kann, Rechnungen und Entgelte ohne Mehrwertsteuer zu berechnen, dürfen Einzelhändler, die die Einnahmen nicht untergliedern bzw. die Differenzbesteuerung anwenden, und die Reisebüros den Betrag mit Mehrwertsteuer anzugeben, sofern sie dieselbe Regel für 2019 und für 2020 anwenden;
- Betriebe, die MwSt.-irrelevanten Operationen ausüben, wie z.B. der Verkauf von Tabakwaren sowie von Zeitungen und Zeitschriften, müssen auch das Agio aus den Transaktionen des Monats April einberechnen.

HINWEIS

Im Allgemeinen müssen die Beträge von Umsätzen und Einnahmen für April 2019 und April 2020 nach einem einheitlichen Kriterium berechnet werden, das für beide Monate in gleicher Weise angewandt wird.

Im Falle eines **Erben, der die Tätigkeit des Verstorbenen nach dem 30. April 2020 weiterführt**, wird die Höhe der Umsätze und der Einnahmen für April 2019 und April 2020 unter Bezugnahme auf die Mehrwertsteuernummer des Verstorbenen festgelegt. Liegt das Aufnahmedatum zwischen dem 1. April 2019 und dem 30. April 2020, wird die Höhe der Umsätze und der Einnahmen für April 2019 und April 2020 unter Bezugnahme sowohl auf die MwSt.-Nummer des Verstorbenen als auch auf die des Erben bestimmt.

Wem es nicht zusteht

Der Verlustbeitrag wird in den folgenden Fällen nicht gewährt:

- an Subjekte, deren Tätigkeit am Tag der Beantragung des Zuschusses eingestellt wurde
- an Subjekte, die ihre Tätigkeit erst nach dem 30. April 2020 aufgenommen haben, mit Ausnahme der MwSt.-Nummern, die von Erben zur Fortsetzung der Tätigkeit des Verstorbenen eröffnet wurden
- an öffentliche Einrichtungen gemäß Artikel 74 des TUIR
- an Finanzvermittler und Beteiligungsgesellschaften gemäß Art. 162-bis des TUIR
- an Freiberufler und nicht selbständige Arbeitnehmer, die Mitglieder privatrechtlicher Einrichtungen für die Pflichtsozialversicherung (sog. Pensionskassen) sind
- an Subjekte, die Anrecht auf die in Artikel 27 (Freiberufler-Bonus) und Artikel 38 (Bonus für Beschäftigte der Unterhaltungsindustrie) des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020 (das so genannte Dekret "Cura Italia") vorgesehenen Entschädigungen haben.

Die Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird durch die Anwendung verschiedener Prozentsätze auf die Differenz zwischen der Höhe des Umsatzes und der Einnahmen für April 2020 und den entsprechenden Beträgen von April 2019 bestimmt.

Die vorgesehenen Prozentsätze sind wie folgt:

1. **20%**, wenn die Erträge und Entgelte für das Jahr 2019 maximal 400.000 Euro betragen
2. **15%**, wenn die Erträge und Entgelte für 2019 mehr als 400.000 Euro und bis 1.000.000 Euro betragen,
3. **10%**, wenn die Erträge und Entgelte für 2019 mehr als 1.000.000 Euro und bis 5.000.000 Euro betragen.

Der Zuschuss wird allerdings an natürliche Personen auf mindestens 1.000 Euro sowie an nicht natürlichen Personen auf mindestens 2.000 Euro gewährt.

SONDERFÄLLE

Für Subjekte, die ihre Tätigkeit zwischen Januar und April 2019 aufgenommen haben, sowie für Subjekte, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Gemeinden haben, die von Katastrophen betroffen sind und für die am 31. Januar 2020 die Notstandserklärung galt, wird der Zuschuss wie folgt berechnet:

- a) wenn die Differenz zwischen der Höhe des Umsatzes und der Einnahmen für April 2020 und April 2019 negativ ausfällt, wird der für die Höhe der Erträge/Entgelte vorgesehene Prozentsatz auf diesen (absoluten) Betrag angewandt. Fällt das Ergebnis niedriger aus, bleibt in jedem Fall der Anspruch auf den Mindestbetrag des Zuschusses bestehen
- b) wenn die Differenz zwischen der Höhe des Umsatzes und der Einnahmen für April 2020 und April 2019 gleich Null oder positiv ist, steht der Mindestbetrag des Zuschusses zu.

Unternehmen, die ihre Tätigkeit ab Mai 2019 aufgenommen haben, steht der Mindestbetrag des Zuschusses zu.

3. DER ANTRAG: INHALT DES VORDRUCKS

Die betroffenen Steuerzahler können den Zuschuss mit einem entsprechenden Gesuch stellen. Der [Vordruck](#) und die [Anweisungen](#) zu dessen Ausfüllung wurden am 10. Juni 2020 vom Direktor der Agentur der Einnahmen genehmigt.

Der Antrag muss zunächst die Steuernummer des Antragstellers (und seines gesetzlichen Vertreters, für nicht natürliche Personen oder Minderjährige bzw. Entmündigte) enthalten sowie die IBAN des Kontokorrentes, auf das der Betrag überwiesen werden soll.

HINWEIS

Der Antragsteller muss der einzige oder Mitinhaber des Kontokorrents sein, auf das der Beitrag zu überweisen ist.

Da die Steuererklärung für das Jahr 2020 bis zum 30. November des laufenden Jahres eingereicht werden kann, muss der Antrag zwangsläufig die Schwelle beinhalten, in der die Summe der Erträge/Entgelte für 2019 fallen.

Die anderen im Antrag anzugebenden Daten sind diejenigen, die notwendig sind, um die Rechtmäßigkeit des Anspruchs und die Höhe des Zuschusses zu bestimmen, d.h. die Höhe des Umsatzes und der Einnahmen für die Monate April 2019 und April 2020. Diese Beträge müssen auch diejenigen angeben, die ihre Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen haben. Bei Nichtangabe wird der Betrag automatisch auf null gesetzt.

ZUSCHÜSSE ÜBER 150.000 EURO

Wenn der auf der gesetzlich festgelegten Grundlage berechnete Beitrag höher als 150.000 Euro ist, muss der Antragsteller (oder sein gesetzlicher Vertreter, im Falle dass das Subjekt keine natürliche Person bzw. minderjährig oder entmündigt ist) auch die Übersicht A des Vordrucks ausfüllen und unterschreiben.

Insbesondere muss der Antragsteller bestätigen, in den Listen der nicht von der Mafia unterwanderten Lieferanten, Dienstleister und Empfänger von Auftragsarbeiten eingetragen zu sein (Art. 1, Absatz 52 des Gesetzes Nr. 190/2012 - für die darin vorgesehenen Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern) oder dass die in Art. 67 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011 aufgeführten Umstände des Anrechtsverlust für ihn nicht bestehen. Dazu muss auch angegeben werden, dass in Übersicht A des Vordrucks die Steuernummern aller Subjekte angegeben sind, die der in Artikel 85 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011 genannten Anti-Mafia-Überprüfung unterliegen. Zusätzlich muss bestätigt werden, dass für diese Subjekte keiner der im selben Artikel 67 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011 genannten Umstände, die zu Anrechtsverlust führen, besteht.

In diesem zweiten Fall muss der Vordruck die Steuernummern der in Artikel 85 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011 genannten natürlichen Personen enthalten, für die die Anti-Mafia-Dokumentation angefragt werden muss. Für jedes Subjekt, für das die Antimafia-Dokumentation angefragt werden muss, ist eine separate Zeile auszufüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller solche Informationen in der Form einer Ersatzerklärung des Notorietätsaktes abgibt (Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000) und daher im Falle von Unwahrheiten und Falschaussagen werden die strafrechtlichen Sanktionen laut Gesetz, zusätzlich zu den in Artikel 25 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 genannten Strafen, angewandt.

4. WIE DEN ANTRAG VERFASSEN UND ÜBERMITTELN

Anträge auf den Zuschuss können **ab dem 15. Juni 2020 und bis spätestens 13. August 2020** ausgefüllt und an die Agentur der Einnahmen geschickt werden.

Lediglich wenn der Antragsteller ein **Erbe ist, der die Tätigkeit im Namen eines Verstorbenen weiterführt**, können Anträge ab dem 25. Juni und bis spätestens 24. August gestellt werden.

Zuschussbetrag bis oder gleich 150.000 Euro

Zum Ausfüllen und zur Übermittlung des Antrags kann sich der Antragsteller auch eines Vermittlers bedienen (Art. 3, Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 322/1998), sofern dieser im Voraus bevollmächtigt wurde, das *Steuerpostfach* des Steuerzahlers einzusehen oder den *Dienst zur Einsicht und Annahme elektronischer Rechnungen bzw. deren digitaler Duplikate* auf dem Portal "Fatture e Corrispettivi" zu nutzen. In diesem Fall muss die Steuernummer des Vertreters im Vordruck angegeben werden.

Der Antragsteller kann dem Vermittler auch eigens für die Übermittlung des Antrags auf den Verlustbeitrag bevollmächtigen. In diesem Fall muss der Vermittler – zusammen mit seiner Steuernummer – im Vordruck erklären und dann unterschreiben, dass er die spezifische Vollmacht erhalten hat.

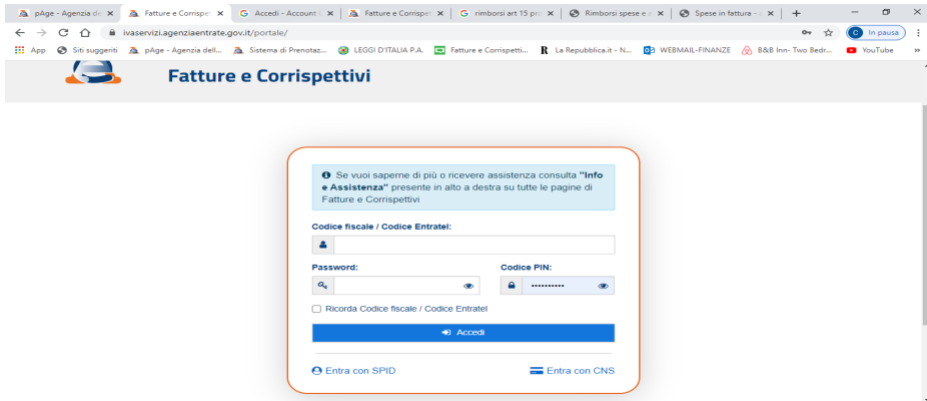
Die Anträge kann man **ausschließlich telematisch** ausfüllen und übermitteln.

Man kann Folgendes benutzen:

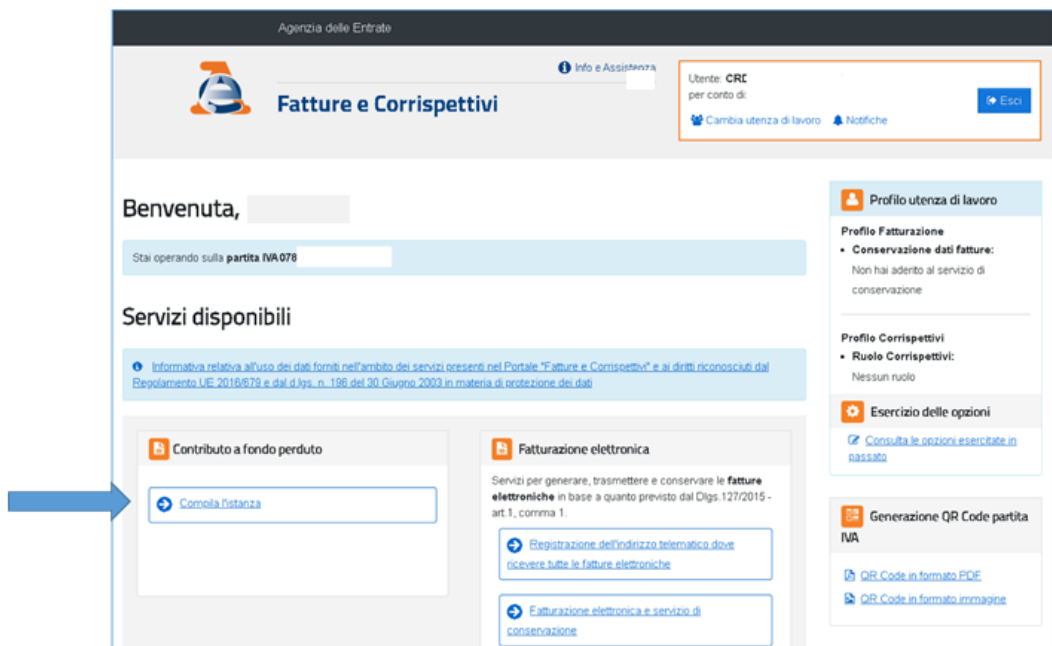
- eine Anwendungssoftware nach den vom Direktor der Agentur der Einnahmen am 10. Juni 2020 genehmigten technischen Richtlinien. Hierbei ist der Antrag über den üblichen telematischen Kanal *Entratel/Fisconline* zu senden, mit dem auch die Steuererklärungen übermittelt werden. Über diesen Kanal ist es zudem möglich, mehrere Anträge auf einmal zu senden
- ein gesondertes Webverfahren, das im Portal "*Fatture e Corrispettivi*" zur Verfügung steht. Dadurch ist es möglich, einen Antrag nach dem anderen auszufüllen und zu übermitteln.

Zum Webverfahren muss der Steuerzahler (oder dessen zum *Dienst zur Einsicht und Entgegennahme elektronischer Rechnungen oder deren digitaler Duplikate* auf dem Portal "*Fatture e Corrispettivi*" bevollmächtigter Vermittler) die folgenden Schritte befolgen:

1. Ins Portal „Fatture e Corrispettivi“ auf der Webseite der Agentur der Einnahmen mittels Authentifizierungsangaben SPID (Öffentliches System für die Digitale Identität), der *Entratel-/Fisconline*-Zugangsdaten oder der Nationalen Dienstekarte (CNS) eintreten;



2. auf den Link "*Contributo a Fondo Perduto*" auf der Startseite des Portals "*Fatture e Corrispettivi*" klicken



3. auf den Link "*Predisponi e invia istanza (o Rinuncia)*" klicken, zur Erledigung und Übermittlung des Gesuchs (oder dem Verzicht)

Agenzia delle Entrate

Fatture e Corrispettivi Info e Assistenza

Utente: CRDE per con Esci

Cambia utenza di lavoro Notifiche

Home Invia istanza Invii effettuati Consultazione esito

Home

Predisponi e invia istanza (o Rinuncia)

In questa sezione puoi compilare l'istanza di richiesta o inviare l'istanza di rinuncia per il contributo a fondo perduto

[Compila e invia una nuova istanza di richiesta](#) →
[Invia l'istanza di rinuncia](#) →

Invii effettuati

In questa sezione puoi verificare lo stato di elaborazione delle istanze inviate attraverso l'applicazione web "Contributo a fondo perduto", consultando le ricevute.

[Visualizza gli invii effettuati](#) →

Consultazione esito

In questa sezione puoi consultare l'esito di elaborazione delle richieste inviate tramite tutti i canali a disposizione (via web e mediante flussi massivi dall'intermediario).

[Consulta l'esito delle richieste](#) →

Fatture e Corrispettivi

4. die Daten in den Antrag eingeben, die Übersicht nachprüfen und auf die Taste "Invia istanza" klicken

Agenzia delle Entrate

Fatture e Corrispettivi Info e Assistenza

Utente: per conto di Esci

Cambia utenza di lavoro Notifiche

Home Invia istanza Invii effettuati Consultazione esito

Invia istanza

Istanza di richiesta

Istanza di rinuncia

Istanza di richiesta contributo a fondo perduto

Compilazione richiesta

Istanza relativa al contribuente a

1 Dati Richiedente 2 **Requisiti** 3 Invio

Requisiti

Dichiarazioni

Soggetto con attività iniziata dopo il 31/12/2018

Soggetto che, a far data dall'insorgenza dell'evento calamitoso, aveva la sede operativa nel territorio di comuni colpiti dai predetti eventi i cui stati di emergenza erano ancora in atto alla data di dichiarazione dello stato di emergenza Covid-19

Il richiedente dichiara di essere un soggetto diverso da quelli di cui al comma 2 dell'articolo 25 del D.L. n. 34 del 2020 (D.L. "Rilancio")

Ricavi/compensi complessivi anno 2019

Fino a euro 400.000

Superiori a euro 400.000 e fino a euro 1.000.000

Superiori a euro 1.000.000 e fino a euro 5.000.000

Importi

Importo complessivo delle fatture e dei corrispettivi riferiti a operazioni effettuate nel mese di aprile 2019:

€ 0 ,00

Importo complessivo delle fatture e dei corrispettivi riferiti a operazioni effettuate nel mese di aprile 2020:

€ 0 ,00

Acquisisci i dati

Documentazione

Consulta la norma di riferimento ed i requisiti previsti per la richiesta

Invio Istanza

Istanza di richiesta contributo a fondo perduto

Istanza di richiesta

Istanza di rinuncia

Compilazione richiesta

Istanza relativa al contribuente a

1
Dati Richiedente
2
Requisiti
3
Invio

Riepilogo e invio

Riepilogo dei dati dell'Istanza

Codice fiscale del contribuente richiedente: [Stampa](#)

IBAN:

Ricavilicompensi complessivi anno 2019 **Superiori a euro 400.000 e fino a euro 1.000.000**

Importo complessivo delle fatture e dei corrispettivi riferiti a operazioni effettuate nel mese di aprile 2019: **800.000**

Importo complessivo delle fatture e dei corrispettivi riferiti a operazioni effettuate nel mese di aprile 2020: **2.000**

firma apposta

Data: **06/06/2020**

Sottoscrizione

Firma

Data dell'Istanza:

06/06/2020

[Invia Istanza](#)

Documentazione

Consulta la norma di riferimento ed i requisiti previsti per la richiesta

HINWEIS

Vermittler, die nur über eine Vollmacht für das Cassetto fiscale/"Steuerpostfach" verfügen, müssen die Fisconline-/Entratel-Seite erreichen und die Steuernummer des Vollmachtgebers auswählen, um das Web-Verfahren zu nutzen

Annahme und Prüfung

Sobald der Antrag übermittelt wird, meldet sich das IT-System der Agentur der Einnahmen mit einer Nachricht, die das telematische Protokollnummer der Datei des übermittelten Antrags enthält. Es ist empfehlenswert, diesen Code sofort zu speichern, um den übermittelten Antrag auch später zu verfolgen.

Gleichzeitig führt das System eine Reihe von formellen Prüfungen einiger Daten im Antrag durch (z.B. das Vorhandensein der Steuernummer des Antragstellers, der gültigen Mehrwertsteuernummer, dass sämtliche Pflichtfelder ausgefüllt wurden usw.).

Sollten diese Prüfungen negativ ausfallen, wird ein "Ablehnungsbescheid" ausgestellt. Wenn die Prüfungen positiv verlaufen, wird ein erster Bescheid ausgestellt, der lediglich bescheinigt, dass der Antrag für spätere detailliertere Prüfungen "angenommen" wurde.

Wenn der Steuerzahler nach dem Absenden des Antrags feststellt, dass ihm ein Fehler unterlaufen ist, kann er einen Ersatzantrag stellen, solange die Bescheinigung bezüglich der weiteren Prüfungen noch nicht ausgestellt ist.

HINWEIS

Aufgrund der begrenzten Zeit für die Auszahlung des Zuschusses hat der Steuerzahler auch nur eine kurze Zeitspanne, um einen Antrag mit fehlerhaften Daten zu ersetzen. Es ist daher erforderlich, **beim Ausfüllen des Antrags äußerst sorgfältig zu sein und die dem Vordruck beiliegenden Anweisungen zu befolgen.**

Zeitgleich mit der Bereitstellung des Annahmebescheids sendet die Agentur der Einnahmen eine Mitteilung mittels zertifizierter E-Mail an die in der INI-PEC-Datenbank aufgeführte Adresse des Antragstellers. Auf dieser Weise, sollte der Antrag bzw. der Verzicht (siehe den nächsten "Hinweis" weiter unten) von einem Vermittler im Namen des Antragstellers übermittelt werden, so ist der Letztere in der Lage den Antrag zu überprüfen.

Wie bereits erwähnt, führt das System der Agentur der Einnahmen nach dem ersten Annahmebescheid weitreichende Prüfungen durch (z.B. die Stimmigkeit einiger Daten, die Überprüfung, ob die Steuernummer des Antragstellers tatsächlich derselben Steuernummer des Inhabers oder Mitinhabers der angegebenen IBAN entspricht, usw.), die auch einige Tage dauern können.

Nach Abschluss dieser Überprüfungen, stellt die Agentur der Einnahmen Folgendes aus:

- beim negativen Ergebnis einen „Ablehnungsbescheid“
- beim positiven Ergebnis einen zweiten Bescheid, der die **"Bewilligung" des Antrags und die Ausführung des Zahlungsauftrags** des Zuschusses an die im Antrag angegebene IBAN bescheinigt.

Sobald das System die Verarbeitung für die Ausführung des Zahlungsauftrags abgeschlossen hat, ist es nicht mehr erlaubt, neue Ersatzanträge einzusenden, sondern lediglich eine Verzichtserklärung.

Jeder Bescheid (über die Ablehnung, Annahme und Bewilligung des Antrags) **wird ausschließlich dem Antragsteller bereitgestellt**, übermittelt im Bereich „Ricevute“ des eigenen reservierten Bereich der Online-Dienste .

Im Web-Verfahren des Portals "Fatture e Corrispettivi" kann der Antragsteller oder der von ihm bevollmächtigte Vermittler jederzeit das Ergebnis des übermittelten Antrags überprüfen.

HINWEIS

Sollte der Antragsteller feststellen, einen Antrag auf einen nicht zustehenden Beitrag gestellt zu haben, kann er jederzeit - auch nach dem 13. August 2020 - einen **Antrag auf vollständigen Verzicht** auf den Zuschuss stellen.

Nur wenn der Antrag auf Verzicht vor der Ausstellung des "Genehmigungsbescheids" (zweiten Bescheids) eingereicht wird, kann der Steuerzahler einen neuen Antrag stellen.

Der Verzicht kann auch durch den Vermittler übermittelt werden. Jedoch, jene Vermittler, die zur Einsicht des Steuerpostfachs oder zum *Dienst zur Einsicht und Entgegennahme elektronischer*

Rechnungen oder deren digitaler Duplikate auf dem Portal "*Fatture e Corrispettivi*" bevollmächtigt sind, können die Verzichtserklärung auch dann einreichen, wenn sie den Antrag zuvor nicht selbst eingereicht haben. Hingegen, die eigens dafür bevollmächtigte Vermittler können die Verzichtserklärung nur dann einreichen, wenn sie die Übermittlung des Antrags auf den Zuschuss selbst eingereicht haben.

Zuschussbetrag über 150.000 Euro

Ausschließlich für den Fall, dass der gemäß Artikel 25 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 berechnete Zuschuss **über 150.000 Euro beträgt**, wird der Vordruck, einschließlich Übersicht A (Ersatzerklärung des Notorietätsaktes darüber, dass der Antragsteller sowie auch die in Artikel 85 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011 genannten Subjekte den in Artikel 67 desselben gesetzesvertretenden Dekrets genannten Umstände des Anrechtsverlust nicht unterliegen und dass die Steuernummer der oben genannten Subjekte abgegeben sind), im PDF-Format erstellt, vom Antragsteller digital unterzeichnet und ausschließlich mittels zertifizierter E-Mail (PEC) an die Adresse Istanza-CFP150milaeuro@pec.agenziaentrate.it gesendet.

HINWEIS

Alle Anträge, die von der eben genannten PEC-Adresse empfangen wurden, die jedoch die zuvor angeführten **Voraussetzungen nicht erfüllen**, (Zuschuss über 150.000 Euro und Vordruck, samt Übersicht A, im PDF-Format und digital unterzeichnet), **werden nicht angenommen**.

Die Verzichtserklärung für den Antrag auf den Zuschuss über 150.000 Euro wird ebenfalls vom Antragsteller digital unterzeichnet und mittels zertifizierter E-Mail (PEC) an die oben angegebene Adresse gesendet.

5. AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES

Der Zuschuss wird von der Agentur der Einnahmen durch Überweisung auf das Kontokorrent mit der im Antrag angegebenen IBAN bezahlt.

Der Antragsteller muss der Inhaber oder Mitinhaber des Kontos sein, andernfalls wird der Antrag abgelehnt.

Im Webverfahren auf dem Portal "*Fatture e Corrispettivi*" haben der Antragsteller und etwaige Vermittler (zum Steuerpostfach oder zur Einsicht elektronischer Rechnungen bevollmächtigt) Zugriff auf die Liste der gesendeten Anfragen und, für jede Anfrage, auf das Ergebnis der Bearbeitung und dessen Zustand.

Insbesondere kann unter dem Link "*Consultazione esito*" (Ergebnis anschauen) eingesehen werden, ob der Zahlungsauftrag erteilt wurde oder an welchem Datum der Zuschuss auf das Konto überwiesen wurde.

6. KONTROLLEN UND ETWAIGE RÜCKZAHLUNG

Kontrollen

Die Agentur der Einnahmen prüft die in den eingereichten Anträgen angegebenen Daten unter Anwendung der Bestimmungen über die Feststellung der Erklärungen (Artikel 31 ff. des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600/1973) und führt zusätzliche Prüfungen auch in Bezug auf die Steuerdaten der elektronischen Rechnungen und elektronischen Einnahmen, die Daten der MwSt.-Abrechnungen sowie auch auf die Daten der Mehrwertsteuererklärungen durch.

Darüber hinaus werden unabhängig von der Höhe des gezahlten Zuschusses spezifische Kontrollen durchgeführt, um Versuche der kriminellen Unterwanderung zu verhindern. Diese Kontrollen sind in einer speziellen Vereinbarung zwischen dem Innenministerium, dem Wirtschafts- und Finanzministerium und der Agentur der Einnahmen geregelt.

Ebenfalls auf der Grundlage eines spezifischen Abkommen übermittelt die Agentur der Einnahmen der Guardia di Finanza (Finanzpolizei), für den wirtschafts- und finanzpolizeilichen Einsatz, die Daten und Informationen, die in den eingegangenen Anträgen enthalten sind und sich auf die gezahlten Zuschüsse beziehen.

Wenn sich bei den beschriebenen Kontrollen herausstellt, dass die Zuschusszahlung ganz oder teilweise unrechtmäßig war, auch nach anschließender Feststellung der korrekten Befolgung der Antimafia-Verordnung, führt die Agentur der Einnahmen die Verfahren zum Einzug des Zuschusses ein und verhängt die im Artikel 13, Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471/1997 vorgesehene Geldstrafe in Höhe von mindestens 100 Prozent und höchstens 200 Prozent des Betrags. Für diese Geldstrafe ist die Möglichkeit einer begünstigten Abfindung ausgeschlossen.

Im gleichen Fall wird auch die in Artikel 316-ter des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe wegen Veruntreuung zum Schaden des Staates angewendet und zwar alternativ:

- Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren;
- Beim Zuschuss bis 4.000 Euro eine Verwaltungsstrafe von 5.164 Euro bis 25.822 Euro, mit einem Höchstbetrag des Dreifachen des unrechtmäßigen Zuschusses.

Wer die Eigenerklärung der Befolgung der Antimafia-Verordnung ausgestellt hat, wird ebenfalls mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Im Falle der erfolgten Auszahlung des Zuschusses findet Artikel 322-ter des Strafgesetzbuches (Beschlagnahme) Anwendung.

Rückzahlung des Zuschusses

Wer den ganz oder teilweise unrechtmäßigen Beitrag erhalten hat, kann, auch nach Einreichung eines Antrags auf Verzicht, den unrechtmäßigen Zuschuss berichtigen, indem man den Zuschuss und die entsprechenden Zinsen spontan erstattet und die geminderte Strafe nach Anwendung der freiwilligen Berichtigung (Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472/1997) bezahlt.

Die Zahlung der oben genannten Beträge muss ausschließlich mittels des Vordrucks F24 erfolgen - der Ausgleich ist ausgeschlossen.

Mit spezifischer Maßnahme wurden die Steuerkodes festgelegt, die auf dem Vordruck F24 für die Erstattung des Verlustbeitrags anzugeben sind.

7. WER MEHR WISSEN MÖCHTE

Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020 - [Artikel 25](#) (Dringlichkeitsmaßnahmen über die Gesundheit, die Förderung der Beschäftigung und der Wirtschaft sowie über Sozialpolitik im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand durch COVID-19 - Verlustbeitrag)

[Maßnahme vom 10. Juni 2020](#) (Festlegung des Inhalts, der Fristen und der Modalitäten für die Einreichung des Antrags auf den Verlustbeitrag gemäß Artikel 25 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020)

[Vordruck](#) und [Anweisungen](#) zu dessen Ausfüllen, im Anhang zur Maßnahme vom 10. Juni 2020

Die angegebenen Gesetzes und Praxisdokumente sind über den vom [CERDEF](#) (Zentrum für Forschung und Finanzwirtschaftlicher Dokumentation) verwalteten Dienst erhältlich, der auf der Website des Finanzministeriums verfügbar ist



VERÖFFENTLICHUNG DURCH DIE EINNAHMENAGENTUR
ONLINE-PUBLIKATIONEN ABSCHNITT DES KOMMUNIKATIONS- UND PRESSEAMTS

Amtsleiter: **Sergio Mazzei**
Sektionsleiterin: **Cristiana Carta**

Redaktionelle Koordination: **Paolo Calderone, Giovanni Maria Liprandi**
Grafikdesign: Grafikstation - **Claudia Iraso**

*In Zusammenarbeit mit dem **Bereich Verfahren der Division Dienste**
und **Elena Maria Borca vom SAM in Turin***

Folgen Sie uns auf:

Fisco
RIVISTA TELEMATICA
Oggi

